



Mobile Versorgung mit Betriebsmitteln
–
**Erleichterungen für den
Einsatzbetrieb der BOS durch die
RSEB 2019 - Merkblatt für die BOS
für die Umsetzung**

Merkblatt 36/01

**Mobile
Betriebsmittel-
versorgung**

05.04.2020

Haftungsausschluss: Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Präsidium der vfdb verabschiedet. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Vertragsbedingungen: Die vfdb verweist auf die Notwendigkeit, bei Vertragsabschlüssen unter Bezug auf vfdb- Dokumente die konkreten Leistungen gesondert zu vereinbaren. Die vfdb übernimmt keinerlei Regressansprüche, insbesondere auch nicht aus unklarer Vertragsgestaltung.

Technisch-Wissenschaftlicher Beirat TWB

Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

Postfach 4967, 48028 Münster

An vielen größeren, oder lang andauernden Einsatzstellen, bzw. an solchen, bei denen einzelne Verbraucher einen sehr hohen Betriebsstoffverbrauch haben, ist die Versorgung der Einsatzkräfte bzw. -mittel mit Betriebsstoffen (z.B. Benzine, Diesel, Gasöl, Gase, Öle, AdBlue etc.) notwendig. Diese Versorgung muss so rechtzeitig greifen, dass der Einsatz nicht unterbrochen werden muss und die Gefahrenabwehrmaßnahmen wie geplant weiter laufen können. Das Wellenmodell der Logistik ist zu berücksichtigen und dem Umfang der Einsatzlage bzw. dem Verbrauch anzupassen.

Mit der Überarbeitung der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB - Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) vom 30. April 2019 finden sich dort einige Ausnahmeregelungen für den Einsatz- und Übungsbetrieb, die nachfolgend für den Einsatzbetrieb näher beschrieben werden.

Nach III - 1-5.3 der RSEB 2019 sind alle Fahrten zur Versorgung von Einsatzstellen mit Betriebsmitteln auch ohne Anwendung des ADR-Regelwerks zulässig, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Beförderung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Folgende Voraussetzungen sind für diese Freistellung zu erfüllen.
Die Kennzeichnungsvorschriften der ADR bleiben unverändert!

- a) Alle betroffenen Gefahrguttransportfahrzeuge, wie z.B. WLF mit AB Kraftstoff oder LKW, die mehr als mit der 1000-Punkte- (nach ADR 1.1.3.6) bzw. Handwerkerregel (nach ADR 1.1.3.1c) transportieren sollen, müssen gemäß ADR 5.3.2.1.1 vorn und hinten mit zwei rechteckigen, senkrecht angebrachten, orangefarbenen Warntafeln versehen sein. Diese sind nach ADR 5.3.2.1.8 zu entfernen oder abzudecken, wenn kein entsprechender Transport erfolgt.
- b) Es dürfen nur zugelassene Behälter verwendet werden!
- c) Die verwendeten Transport-Behälter für die Betriebsmittel müssen entsprechend den jeweiligen ADR-Vorschriften
 - a. gekennzeichnet und
 - b. regelmäßig geprüft werden

Hinweis:

Nach III - 1-6 der RSEB 2019 können im Einsatzfall Dritte ebenfalls mit diesen Transporten beauftragt werden. Für diese gelten dann die gleichen Regelungen bzw. Erleichterungen.

Es empfiehlt sich zur Rechtssicherheit, den Auftrag entsprechend zu dokumentieren, z.B. vom S 4 der Feuerwehreinsatzleitung (FEL).

Diese Regelung umfasst auch alle sonstigen Fahrten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit, wie z.B. im Rahmen von Übungen inkl. Bewegungs- und Überführungsfahrten.

Reine Versorgungsfahrten (z.B. Abfahren mehrerer Standorte im normalen Tagesbetrieb z.B. zum Befüllen von Betriebstankstellen oder Aggregaten) sind von diesen Freistellungen weiterhin nicht betroffen!

Eine Versorgung mehrerer Standorte ist nur unter Anwendung der kompletten ADR-Bestimmungen möglich, wenn die allgemeine Freigrenze von 60 L je Beförderungseinheit überschritten wird, weil auch die 1000-Punkte- bzw. Handwerkerregelung hierfür nicht verwendbar ist.